

RS Uvs 2010/8/31 30.17-120/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2010

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

KFG §45 Abs4

KFG §45 Abs1

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Gemäß § 45 Abs 4 KFG dürfen Probefahrtenkennzeichen nur bei Probefahrten geführt werden. Strafbar ist somit bei einer Zuwiderhandlung nicht (bereits) das Überlassen des Probefahrtenkennzeichens am Unternehmenssitz, sondern (erst) dessen Führen auf einer Fahrt, die keine Probefahrt darstellt. Die Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 4 KFG stellt daher kein Unterlassungsdelikt dar, das am Sitz des Unternehmens mit der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten begangen wird. Sie ist vielmehr ein Begehungsdelikt, das am Ort des Lenkens bzw der Betretung (mit dem zu Unrecht geführten Probefahrtenkennzeichen) stattfindet. Folglich ist dieser Ort auch dann als Tatort einer Übertretung nach § 45 Abs 4 KFG anzusehen, wenn nicht der betreffende Lenker, sondern der handelsrechtliche Geschäftsführer des Besitzers der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten wegen des vorschriftswidrigen Führens eines zugewiesenen Probefahrtenkennzeichens bestraft werden soll. Gemäß Paragraph 45, Absatz 4, KFG dürfen Probefahrtenkennzeichen nur bei Probefahrten geführt werden. Strafbar ist somit bei einer Zuwiderhandlung nicht (bereits) das Überlassen des Probefahrtenkennzeichens am Unternehmenssitz, sondern (erst) dessen Führen auf einer Fahrt, die keine Probefahrt darstellt. Die Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 45, Absatz 4, KFG stellt daher kein Unterlassungsdelikt dar, das am Sitz des Unternehmens mit der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten begangen wird. Sie ist vielmehr ein Begehungsdelikt, das am Ort des Lenkens bzw der Betretung (mit dem zu Unrecht geführten Probefahrtenkennzeichen) stattfindet. Folglich ist dieser Ort auch dann als Tatort einer Übertretung nach Paragraph 45, Absatz 4, KFG anzusehen, wenn nicht der betreffende Lenker, sondern der handelsrechtliche Geschäftsführer des Besitzers der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten wegen des vorschriftswidrigen Führens eines zugewiesenen Probefahrtenkennzeichens bestraft werden soll.

Schlagworte

Probefahrtenkennzeichen; Probefahrt; Tatort; Begehungsdelikt; Geschäftsführer

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2010

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at